

Brunnenreglement

der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen
gelten sinngemäss auch für Frauen

1. Allgemeines

Artikel 1

1. Zweck

Die Gemeinde betreibt ausserhalb der Hochdruckwasserversorgung ein Niederdruckwasserleitungsnetz, das die öffentlichen wie auch die privaten Brunnen speist. Die Niederdruckwasserversorgung mit den laufenden Brunnen hat einen kulturellen Zweck und trägt zur Bereicherung des Ortsbildes bei.

Artikel 2

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten von Grundstücken*, auf welchen sich Brunnen befinden, die mit Wasser aus dem öffentlichen Niederdruckwasserleitungsnetz gespeisen werden.

* nachfolgend Niederdruckwasserbezüger genannt.

Artikel 3

3. Wasserqualität

Die Gemeinde liefert in das Niederdruckwasserleitungsnetz Wasser in Trinkwasserqualität. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

Artikel 4

4. Verwendung des Wassers

¹ Das Wasser ist für den Betrieb eines Brunnens bestimmt. Ausgeschlossen ist die Verwendung des Niederdruckwassers anstelle oder als Ergänzung zum Hochdruckwasser. Über die anderweitige Wasserverwendung und Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.

² Es ist untersagt, das zugesicherte Wasser weiterzuverkaufen, abzugeben oder auf ein anderes Grundstück zu leiten.

2. Das Verhältnis zwischen der Einwohnergemeinde und den privaten Niederdruckwasserbezügern

Artikel 5

1. Bestehende
Anschlüsse

¹ Wer bereits über einen Anschluss verfügt, hat der Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglementes ein Gesuch um Weiterbetrieb im Sinne dieses Reglementes einzureichen.

² Im übrigen gilt Art. 6 Abs. 2 und 5 für die Erteilung der Anschlussbewilligung.

Artikel 6

2. Neuanschluss,
Anschluss-
bewilligung

¹ Ein Neuanschluss an das Niederdruckwasserleitungsnetz ist grundsätzlich möglich. Die Länge der privaten Brunnenzuleitung darf höchstens 50 m ab der Hauptleitung betragen.

² Das Gesuch um Neuanschluss ist bei der zuständigen Kommission zu stellen, welche dem Gemeinderat Antrag stellt.

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeindeverwaltung berücksichtigt.

⁴ Neuanschlussgesuche können nur bewilligt werden, sofern die Zuflussmenge in das Niederdruckwasserleitungsnetz garantiert werden kann.

⁵ Kann dem Gesuch entsprochen werden, erteilt die Gemeinde dem neuen Niederdruckwasserbezüger eine Anschlussbewilligung. Mit der Anschlussbewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁶ Gesuche nach Art. 5 Abs. 1 und Neuanschlussgesuche können erst definitiv bewilligt werden, wenn die Arbeiten der entsprechenden Sanierungsetappen soweit erfolgt sind, dass ein Wieder- bzw. Neuanschluss erfolgen kann. Für Gesuche nach Art. 5 Abs. 1 kann die Gemeinde in der Zwischenzeit eine provisorische Weiterbetriebsbewilligung erteilen.

Artikel 7

3. Ende des
Bezugs

Will der Niederdruckwasserbezüger vom Wasserbezug zurücktreten, hat er dies unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten der Gemeinde schriftlich zu melden.

4. Abtrennung vom öffentlichen Leitungsnetz

Artikel 8

¹ Niederdruckwasserbezüger nach Art. 5, die kein Gesuch um Weiterbetrieb stellen, haben die Brunnenzuleitung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglementes abzutrennen.

² Im Fall von Art. 7 hat die Abtrennung der Brunnenzuleitung auf das Ende des Wasserbezugs zu erfolgen.

³ Die Abtrennung der Brunnenzuleitung vom öffentlichen Leitungsnetz ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a Die Abtrennung hat beim Abzweig der öffentlichen Leitung zu erfolgen.
- b Die Abtrennung ist vor dem Eindecken des Grabens durch den Brunnenmeister abnehmen und einmessen zu lassen.
- c Die Kosten für die Abtrennung gehen zu Lasten des Niederdruckwasserbezügers.
- d Der Niederdruckwasserbezüger schuldet die jährliche Gebühr bis zum Ablauf des Quartals, in dem die Abtrennung erfolgt.
- e Der Niederdruckwasserbezüger hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und auf Rückerstattung der von ihm bisher bezahlten jährlichen und einmaligen Gebühren.

Artikel 9

5. Gelieferte Wassermenge

¹ Die Wasserlieferung erfolgt ab der öffentlichen Leitung (Leistungsplan 1:2000 vom September 1994) und beträgt 5 Liter pro Minute gemessen am Brunnenauslauf.

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission ein grösseres Quantum bewilligen. Er bestimmt die entsprechenden Bedingungen und Gebühren.

³ Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Niederdruckwasserbezüger keine Garantie für die Lieferung der zugesicherten Wassermenge und genügenden Betriebsdruck.

⁴ Sollte die Ergiebigkeit der Murgelenquellen unter den Bedarf der Hochdruckwasserversorgung absinken, ist die Gemeinde berechtigt, das Wasserquantum der öffentlichen und privaten Brunnen zeitlich oder dauernd zu reduzieren oder ganz aufzuheben. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde kann daraus nicht abgeleitet werden. Im übrigen gilt Art. 8 Abs. 3 Bst. e.

⁵ Zur Einregulierung des Brunnens am Schieber ist einzig der Brunnenmeister berechtigt.

Artikel 10

6. Einstellen der Wasserlieferung bei Missachtung der Pflichten

Missachtet der Niederdruckwasserbezüger seine Pflichten, insbesondere die Bezahlung der fälligen Gebühren, die Sanierung und den Unterhalt der privaten Brunnenzuleitung, so kann der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission die Wasserlieferung nach unbenütztem Ablauf der hierfür festgesetzten Frist sofort und entschädigungslos einstellen und die Abtrennung nach Art. 8 verlangen.

Artikel 11

7. Änderung der Eigentumsverhältnisse

¹ Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, auf denen sich der Brunnen befindet, gelten die Reglementsbestimmungen auch für den Erwerber.

² Der bisherige Niederdruckwasserbezüger hat der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen seit Abschluss des Kaufvertrages schriftlich zu melden.

3. Leitungsnetz und Brunnen

Artikel 12

1. Unterhalt der Leitungen der Einwohnergemeinde

Die Gemeinde unterhält die Fassungen, die Leitungen der Einwohnergemeinde (Leistungsplan 1:2000 vom September 1994 'blau') und die Zuleitungen zu den öffentlichen Brunnen (Leistungsplan 1:2000 vom September 1994 'grün').

Artikel 13

2. Erstellung und Unterhalt der privaten Leitungen

Der Niederdruckwasserbezüger nach Art. 5 ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Gemeinderat, auf Antrag der zuständigen Kommission und des Brunnenmeisters, auf seine Kosten den Schieber beim Abzweig zu ersetzen, seine Brunnenzuleitung ab der öffentlichen Leitung zu sanieren resp. neu zu erstellen und diese Anlage ordnungsgemäss zu unterhalten.

Artikel 14

3. Gemeinsam genutzte Brunnen resp. Brunnenzuleitungen

Wird ein Brunnen oder eine Brunnenzuleitung von zwei oder mehreren Eigentümern gemeinsam genutzt, haben sie im Fall der Beantragung eines Anschlussgesuchs der Gemeinde bei der Gesuchseinreichung die interne privatrechtliche Regelung insbesondere in Bezug auf die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, die Regelung betreffend Verantwortung und Kostentragung für Sanierung und Unterhalt, die Durchleitungsrechte der Brunnenzuleitung und den Ansprechpartner bekanntzugeben und zu belegen.

Artikel 15

4. Veränderungen der privaten Brunnenzuleitungen

Jede Veränderung der bestehenden Brunnenzuleitung ist vorgängig durch ein schriftliches Gesuch an die zuständige Kommission bewilligen zu lassen.

Artikel 16

5. Versickerung des Abwassers

¹ Der Niederdruckwasserbezüger ist verpflichtet, auf seine Kosten das bezogene und nicht verschmutzte Abwasser gestützt auf die von ihm einzuholende Gewässerschutzbewilligung versickern zu lassen oder in einen Vorfluter bzw. in eine Meteorwasserleitung einzuleiten.

² Niederdruckwasserbezüger gemäss Art. 5 Abs. 1 haben das Reinabwasser bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglementes von der Kanalisation abzutrennen, ansonsten ab diesem Zeitpunkt gemäss Art. 47 Abs. 2 des Abwasserreglementes Abwassergebühren in Rechnung gestellt werden.

Artikel 17

6. Ausflusstelle

Die Ausflusstelle eines Privatbrunnens darf nicht höher liegen als 423.00 m. ü. M.

Artikel 18

7. Zutritt zu privaten Anlagen der Wasserverteilung

Der Niederdruckwasserbezüger hat dem Brunnenmeister oder anderen von der Gemeinde beauftragten Personen den Zutritt zu allen privaten Anlagen der Wasserverteilung zu gestatten.

Artikel 19

8. Arbeiten an privaten Leitungen

¹ Sämtliche Arbeiten an den Privatleitungen dürfen nur durch einen fachmännisch ausgewiesenen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der zuständigen Kommission ist, erstellt und unterhalten werden.

² Für die Erstellung der Brunnenzuleitungen inkl. Materialwahl, gelten die Vorschriften der Leitsätze des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches (SVGW).

³ Vor dem Eindecken des Grabens für die Brunnenzuleitungen ist das fachgerechte Verlegen der Leitungen durch den Brunnenmeister kontrollieren zu lassen.

Artikel 20

9. Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen.

² Die Eigentümer von Brunnenzuleitungen und anderen privaten Anlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Projektierung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlage durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

4. Die öffentlichen Brunnen

Artikel 21

1. Öffentliche Brunnen

Als öffentliche Brunnen werden die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare befindenden Brunnen bezeichnet.

Artikel 22

2. Stellung Niederdruckwasserbezüger für öffentliche und private Brunnen

¹ Die für die privaten Brunnen geltenden Bestimmungen dieses Reglementes gelten sinngemäss auch für die öffentlichen Brunnen.

² Die Einwohnergemeinde als Niederdruckwasserbezügerin für die öffentlichen Brunnen ist in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten mit den Niederdruckwasserbezügerinnen für die privaten Brunnen gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.

³ Bei der Einwohnergemeinde entfällt das Gesuch nach Art. 5 bzw. 6.

⁴ Die Gemeinde hat die Arbeiten gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes auszuführen. Vorbehalten bleibt eine spätere Ausführung im Zusammenhang mit geplanten Tiefbauarbeiten im entsprechenden Bereich.

5. Abgaben / Finanzierung

Artikel 23

1. Finanzierung

¹ Die Niederdruckwasserversorgung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung und wird nicht eigenwirtschaftlich betrieben.

² Die Sanierung wie auch der Unterhalt der Leitungen der Einwohnergemeinde wird im Sinne der Kulturförderung mit Steuergeldern finanziert.

³ Die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren steuern einen Beitrag zur Sanierung und zur künftigen Wert-erhaltung bei.

Artikel 24

2. Jährliche Gebühr

Der Niederdruckwasserbezüger hat für das gemäss Art. 9 Abs. 1 zugesicherte jährliche Wasserquantum eine jährliche Gebühr von Fr. 250.00 zu bezahlen.

Artikel 25

3. Einmalige Anschlussgebühr

¹ Neue Niederdruckwasserbezüger nach Art. 6 entrichten eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 500.--. In dieser Gebühr sind die durch die Gemeinde auszuführenden Arbeiten wie z.B. Anbohrungen und Anbohrschellen, *ohne Grabarbeiten*, enthalten.

² Die Grabarbeiten und die Verlegung der Brunnenzuleitung gehen zu Lasten des neuen Niederdruckwasserbezügers.

Artikel 26

4. Indexierung der
Gebührensätze

Die Gebührenansätze basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,2 Punkten (Basis 1987 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Berner Baukostenindex, so passt der Gemeinderat den Gebührensatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Artikel 27

5. Gebühren-
pflichtige

¹ Die einmalige Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter des Grundstücks, auf dem sich der Brunnen befindet, war. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Grundstückserwerbs noch ausstehende Anschlussgebühr, soweit das Grundstück nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die jährliche Gebühr schuldet der jeweilige Eigentümer oder Baurechtsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich der Brunnen befindet.

Artikel 28

6. Fälligkeit,
Verzugszins,
Verjährung

¹ Die einmalige Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss an die öffentliche Leitung fällig.

² Die jährliche Gebühr wird jedes Jahr von der Gemeinde in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für erste Hypotheken geschuldet.

⁴ Die einmalige Anschlussgebühr verjährt 10 Jahre, die jährliche Gebühr verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

6. Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 29

1. Entscheid bei Streitigkeiten

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert dreissig Tagen ab Eingang schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Artikel 30

2. Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 31

3. Inkrafttreten, Reglements-aufhebung

¹ Das Reglement tritt auf den 01. August 1999 in Kraft. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Art. 24 tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Brunnenreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare vom 24. März 1890.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare am 07. Juni 1999.

Wangen an der Aare, 21. Juni 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

U. Andres

Bühler

Ursula Andres

Peter Bühler

Auflage

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Wangen an der Aare, 21. Juni 1999

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler

Bühler